

Richtlinien für das betriebliche Praktikum

1. Ziel

Eine gezielte berufliche Tätigkeit soll die zukünftige Lehrerin und den zukünftigen Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Beruflichen Schulen – in die Lage versetzen, ihre Ausbildung zu diesem Lehramt und ihre spätere Unterrichtsarbeit auf der Grundlage praktischer Erfahrungen in den Berufsbereichen durchzuführen, in denen ihre Schüler ausgebildet werden.

Da das betriebliche Praktikum insoweit dieselbe Aufgabe wie eine abgeschlossene Berufsausbildung haben soll, ist es notwendig, daran entsprechende qualitative Anforderungen zu knüpfen. Der Schwerpunkt der betriebspraktischen Ausbildung liegt somit sowohl im Kennenlernen von Arbeitsprozessen und des jeweiligen sozialen Umfeldes als auch in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Das betriebliche Praktikum hat der für das Lehramtsstudium gewählten beruflichen Fachrichtung zu entsprechen und ist in geeigneten Betrieben, Behörden oder sozialen Einrichtungen durchzuführen.
- 2.2 Die Dauer des betrieblichen Praktikums beträgt mindestens 12 Monate und ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.) werden nicht auf das betriebliche Praktikum angerechnet.
- 2.3 Das betriebliche Praktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden; dabei dürfen drei Abschnitte von mindestens zwei Monaten gebildet werden.
- 2.4 Das betriebliche Praktikum wird durch eine Bescheinigung, welche beim ZPLA, vorzulegen ist, nachgewiesen.
- 2.5 Tätigkeiten bei der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz, im Einsatz- oder Zivildienst können angerechnet werden, wenn sie diesen Richtlinien entsprechen und ein erweitertes Dienstzeugnis vorgelegt wird.
- 2.6 Tätigkeiten im Ausland können angerechnet werden, wenn sie diesen Richtlinien entsprechen. Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- 2.7 Das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen kann andere geeignete Tätigkeiten, die dem Ziel des betrieblichen Praktikums entsprechen, z.B. die Ausbildung in berufsqualifizierenden vollzeitschulischen Bildungsgängen, angemessen berücksichtigen.